Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Mai 1964	Nr. 13

Inhalt:

Tag		Seite
30. 4. 64	Vierte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden (4. ZustVGewO)	65
24. 4. 64	Viehseuchenanordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Wildschweinen, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Afrika, Portugal und Spanien	66

Vierte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden (4. ZustVGewO)

Vom 30. April 1964

Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 47), des § 34a Abs. 3 der Gewerbeordnung und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt, so ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zuständig.

(3) Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, welche die Erlaubnis erteilt hat.

§ 2

(1) Bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 846) ist zuständig

1. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 der Verordnung die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende tätig werden will,
2. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde,
3. für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk das Bewachungsgewerbe ausgeübt wird,
4. für die Entgegennahme der Anzeige über den Gebrauch der Schußwaffe nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die örtliche Polizeibehörde, in deren Bezirk von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde,
5. für das Verlangen auf Auskunft (§ 12 Abs. 1 der Verordnung) die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,
6. für die Nachschau (§ 12 Abs. 2 der Verordnung) die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist neben den in Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Behörden die örtliche Polizeibehörde zuständig.

§ 3

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungs-

behörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 4

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 57) vom 29. April 1927 (Preuß. Gesetzsamml. S. 78),
2. § 62a der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1927 (Hess. Reg. Bl. S. 131) sowie § 77 der Ausführungsverordnung, soweit er das Bewachungsgewerbe betrifft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1964

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Viehseuchenanordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Wildschweinen, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Afrika, Portugal und Spanien

Vom 24. April 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

In der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Wildschweinen, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Afrika, Portugal und Spanien vom 23. Juni 1961 (GVBl. S. 104) werden in der Überschrift und in § 1 Abs. 1 jeweils vor dem Wort „Portugal" das Wort „Frankreich" sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.